

Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main

vom 29. Oktober 1982
in der Fassung vom 31. August 2017

und

Durchführungsbestimmungen

vom 04. Juli 2014

Nachstehend wird eine Lesefassung der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt abgedruckt, in welche die aktuellen Änderungen des Satzungstextes eingearbeitet wurden. Die Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 31. August 2017 geändert.

Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1, 2, 10, 11, 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. November 2015 (GVBl. I S. 392), der Verordnung über das Einleiten von Grundwasser und Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungsverordnung – IndV) vom 18. Juni 2012 (GVBl. I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 31.08.2017, § 1694, die folgende Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main beschlossen.

I. Abwasserbeseitigung

§ 1 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

II. Grundstücksentwässerung

§ 2 Anschlusszwang

§ 3 Benutzungszwang

§ 4 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 5 Sondervereinbarungen

§ 6 Art des Anschlusses

§ 7 Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle im öffentlichen Gelände

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9 Instandhaltung und Reinigung der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

§ 10 Benutzungsbeschränkungen

§ 11 Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser

§ 12 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserüberwachung

§ 13 Haftung

§ 14 Betriebsstörungen

III. Abgaben und Kostenerstattungen

1. Allgemeines

§ 15 Beitrags- und Gebührentatbestände

2. Kanalanschlussbeitrag

§ 16 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

§ 17 Beitragspflichtige

§ 18 Berechnung und Höhe des Beitrages

§ 18a Geschossfläche in beplanten Gebieten (§ 30 BauBG, § 33 BauBG)

§ 18b Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauBG)

§ 18c Geschossfläche im Außenbereich (§ 35 Bau BG)

§ 18d Sonderregelungen

§ 19 Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

3. Kanalbenutzungsgebühr, Fäkalienabfuhrgebühr, Abwasserabgabe

§ 20 Beginn und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 21 Gebührenpflichtige

§ 22 Berechnung der Gebühr

§ 23 Gebühr für Ableitung von Niederschlagswasser

§ 24 Gebührensatz

§ 25 Haftung und Abwälzung bei Verlust der Abgabenvergünstigung

§ 26 Veranlagung, Vorauszahlung, Bescheid

§ 27 Fälligkeit der Gebühr, Zahlung

§ 28 Abwälzung der Abwasserabgabe auf unmittelbare Einleiter in ein Gewässer

4. Gebühr für Kanalbenutzung durch genehmigungspflichtige Grundwassereinleitung und Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind

§ 29 Beginn und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 30 Gebührenpflichtige

§ 31 Berechnung der Gebühr

§ 32 Gebührensätze

§ 33 Veranlagungszeitraum

§ 34 Fälligkeit der Gebühr

5. Kostenerstattungen

§ 34a Kostenerstattung Anschlusskanäle und Abwasserüberwachung

6. Gemeinsame Vorschriften

§ 35 ist entfallen

§ 36 Anzeigepflicht

§ 37 Härteausgleich

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Übergangsbestimmungen

§ 39 Verbotene Stoffe in den öffentlichen Entwässerungsanlagen

§ 40 Zwangsmittel

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

§ 42 Durchführungsbestimmungen

§ 43 Hinweis auf Abfallbeseitigungssatzung

§ 44 Datenschutzregelungen

§ 45 Inkrafttreten

I. Abwasserbeseitigung

§ 1

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt stellt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet ihre Entwässerungsanlagen und die Fäkalienabfuhr als öffentliche Einrichtung bereit. Entwässerungsanlagen sind alle öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser sowie zur Schlammbehandlung. Art und Umfang öffentlicher Entwässerungsanlagen und den Zeitpunkt ihrer Herstellung bestimmt die Stadt. Dies gilt auch für die Erneuerung.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers dienen.
- (4) Anschlusskanäle sind Kanäle zwischen der Übergabestelle am öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im öffentlichen Gelände) und die Kanäle von der Grundstücksgrenze bis zur ersten Reinigungsöffnung (z.B. Übergabeschacht) auf dem Grundstück (Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage). Übergabestelle am öffentlichen Kanal ist das erste Rohr des Anschlusskanals. Die Anschlusskanäle im öffentlichen Gelände stehen im Eigentum des Anschlussnehmers.
- (5) Grundleitungen sind im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Entwässerungsleitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.
- (6) Zuleitungskanäle sind Anschlusskanäle und Grundleitungen gemäß Abs. (4) und (5).

II. Grundstücksentwässerung

§ 2

Anschlusszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt und das an einer betriebsfertigen öffentlichen Entwässerungsanlage liegt, ist an diese Anlage anzuschließen. Grundstücke, auf denen sich Kleinkläranlagen oder Sammelgruben befinden, sind an die Fäkalienabfuhr anzuschließen.

- (2) Zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen verpflichtet sind die Anschlussnehmer/ Anschlussnehmerinnen, das sind die Grundstücks-eigentümer/ Grundstückseigentümerinnen und etwaige Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, die Wohnungserbbauberechtigten und die Nießbraucher/ Nießbraucherinnen gleich. Sie sind in erster Linie, die Eigentümer/ Eigentümerinnen in zweiter Linie verpflichtet.
- (3) Wird die öffentliche Entwässerungsanlage neu hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Monaten anzuschließen. Offene Entwässerungsrinnen sind im Fußsteig zu entfernen und durch verrohrte Anschlusskanäle zu ersetzen.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss von Bedingungen oder von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, insbesondere wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen besondere Schwierigkeiten bereitet.

§ 3

Benutzungszwang

- (1) Benutzungspflichtige sind die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen und alle, bei denen Abwasser nach § 1 anfällt.
- (2) Das angefallene Abwasser ist der Stadt zu überlassen und grundsätzlich unmittelbar in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Die Einleitungsstellen für das Abwasser bestimmt auf Antrag die Stadt.
- (3) Das aus Niederschlägen angefallene Abwasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser genutzt werden.
- (4) Ergeben sich durch die Art und Weise der Benutzung oder Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, für die öffentlichen Entwässerungsanlagen, die mit der Wartung oder Instandhaltung betrauten Personen, den Betrieb der Anlagen, die Abwasserbehandlung oder die Gewässer, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Abwehrmaßnahmen durchzuführen.
- (5) Schlamm bzw. Fäkalabwasser aus Kleinkläranlagen oder Sammelgruben wird von der Fäkalienabfuhr der Stadt Frankfurt am Main oder deren Beauftragten abgesaugt und abgefahren. Die Abfuhr ist so rechtzeitig zu beantragen, dass das Überlaufen und dadurch eintretende Gefahren und Belästigungen ausgeschlossen sind.

§ 4

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
 - a) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,

- b) für Abwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
 - c) für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung benutzt wird,
 - d) für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 37 (4) Hessisches Wassergesetz oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird,
 - e) für Niederschlagswasser, das verwertet wird. Dabei entstehendes Schmutzwasser unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf schriftlichen Antrag befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung lässt die Beitragspflicht unberührt.

§ 5

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht und aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6

Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück, für das ein Anschlusszwang nach § 2 Abs. 1 besteht, ist gesondert und unmittelbar durch einen Anschlusskanal an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen. Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung (Anschlussgenehmigung).
- (2) Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag gestatten, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden. In diesem Fall müssen die beteiligten Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen den gemeinsamen Anschlusskanal auf dem jeweils fremden Grundstück durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasteintragungen sichern lassen. Jede/jeder der beteiligten Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen gilt dann als Anschlussnehmer/ Anschlussnehmerin. Die Eintragung der Grunddienstbarkeiten ist der Stadt mit dem Antrag auf Ausnahme nachzuweisen.

- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Stadt ist berechtigt für gemeinsame Anschlusskanäle und Grundleitungen sowie deren Unterhaltungspflicht Auflagen festzusetzen.
- (5) Die Stadt bestimmt die Anzahl und Lage der Revisionsschächte (Einstiegsschächte nach den anerkannten Regeln der Technik, so nah wie möglich hinter der Grundstücksgrenze) bzw. Reinigungsöffnungen (im Falle von Grenzbebauung) nach den Verhältnissen und der Nutzung des einzelnen Grundstücks. Revisionsschächte wie auch Reinigungsöffnungen müssen jederzeit zugänglich und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.
- (6) Anschlusskanäle innerhalb des öffentlichen Geländes sollen mit ihrer Oberkante mindestens 1,80 m unter der Straßenoberfläche liegen, sofern nicht aus technischen Gründen eine andere Tiefenlage der Anschlusskanäle erforderlich wird, und zwischen dem Revisionsschacht und dem Anschluss an den öffentlichen Kanal geradlinig und in einem gleichmäßigen Gefälle (in der Regel zwischen 1 % und 5 %, sofern die Stadt kein anderes Gefälle festgelegt hat) verlegt sein. Es sollen in der Regel Steinzeug-Rohre, andere Materialien nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Absprache und mit Einverständnis der Stadt, eingesetzt werden.

§ 7

Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle im öffentlichen Gelände

- (1) Der Anschlussnehmer lässt die Anschlusskanäle auf eigene Kosten herstellen. Die im öffentlichen Gelände liegenden Anschlusskanäle dürfen nur auf schriftlichen Antrag von Fachfirmen, die eine gültige Sachkundebescheinigung der Stadtentwässerung Frankfurt am Main besitzen, hergestellt, erneuert, geändert, instandgesetzt oder beseitigt werden. Die Bescheinigung wird jeweils für ein Jahr ausgestellt.
- (2) Das Setzen eines neuen Anschlusselements an den öffentlichen Kanal sowie das Instandsetzen eines Anschlusselements erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Hierfür anfallende Kosten trägt der/die Anschlussnehmer/in gemäß § 34 a.
- (3) Anträge sind bei der Stadt Frankfurt am Main – Stadtentwässerung Frankfurt am Main – unter Verwendung der dort erhältlichen Vordrucke zu stellen. Das Datum des Baubeginns ist spätestens zwei Wochen vorher und das voraussichtliche Ende der Arbeiten ist spätestens eine Woche vorher der Stadtentwässerung Frankfurt am Main mitzuteilen. Nach Abschluss der Kanalarbeiten darf die Verfüllung erst erfolgen, wenn die Stadtentwässerung Frankfurt am Main die Baustelle besichtigt oder auf eine Besichtigung verzichtet hat. Bei der Besichtigung ist die Anwesenheit des Bauleiters oder eines qualifizierten Vertreters erforderlich. Über die Besichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, in die auch angetroffene Mängel und die Frist zu ihrer Beseitigung aufzunehmen sind. Eine Nachbesichtigung kann angeordnet werden.
- (4) Vor der ersten Inbetriebnahme nach der Errichtung oder einer wesentlichen Änderung des Anschlusses hat der Anschlussnehmer die Dichtheit des Anschlusskanals prüfen zu lassen und unaufgefordert nachzuweisen. Dichtheitsprüfungen sind durch Druckprüfungen mit Wasser oder Luft nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen und Euro-Normen durchzuführen. Sollte die Prüfung aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Kamerainspektion zugelassen werden. Der erfolgreiche Dichtheitsnachweis ist unaufgefordert bei der Stadt einzureichen.

- (5) Eine Betriebsstörung oder Beschädigung der Anschlusskanäle ist unverzüglich zu melden. Werden zur Beseitigung von Verstopfungen oder aus sonstigen Gründen zu Untersuchungszwecken Aufgrabungen im öffentlichen Gelände erforderlich, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Kosten hierfür trägt einschließlich der Straßenwiederherstellung der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin.
- (6) Nicht mehr benutzte Anschlusskanäle sind auf Kosten der/des Anschlussnehmers/in am öffentlichen Kanal fachgerecht dauerhaft zu verschließen. Die Art des Verschlusses (gemauert, Roboterverfahren, offene Bauweise, Verdämmung) ist mit der Stadt abzustimmen.
- (7) Die Unterhaltung (reinigen, spülen, untersuchen, überwachen und instand halten) des im öffentlichen Gelände liegenden Teiles der Anschlusskanäle ist Sache der Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen und gehört zu der Instandhaltungs- und Reinigungspflicht gemäß § 9 der Satzung.
- (8) Die nach dem Hessischen Wassergesetz vorzunehmende Überprüfung der im öffentlichen Gelände liegenden Zuleitungskanäle führt die Stadt im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 (2) selbst durch. Die allgemeine Untersuchungspflicht der Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer nach Abs. (5) wird dadurch nicht berührt.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die auf dem einzelnen Grundstück erforderlichen Entwässerungsanlagen müssen nach den Vorschriften dieser Satzung, den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses hergestellt, erneuert, geändert, instandgesetzt, beseitigt, betrieben und unterhalten werden. Maximale Rückstauhöhe ist Straßenoberkante, bezogen auf den Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungsanlage hat sich jeder Anschlussnehmer/jede Anschlussnehmerin durch den Einbau einer Rückstausicherung selbst zu schützen.
- (2) Ist ein Anschluss nach Änderung der öffentlichen Entwässerungsanlage herzustellen, dürfen die Arbeiten auf dem Grundstück erst begonnen werden, nachdem der neue Anschlusskanal im öffentlichen Gelände fertig gestellt und die Baugenehmigung erteilt ist. Besteht eine Sperre, an einen Anschlusskanal anzuschließen, so gilt das Gleiche bis die Sperre aufgehoben ist.

§ 9

Instandhaltung und Reinigung der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Die Benutzungspflichtigen, insbesondere die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerinnen haben die Grundstücksentwässerungsanlagen, dazu gehören auch die Zuleitungskanäle i. S. d. § 37 (2) Hessisches Wassergesetz, stets in einem ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustand zu erhalten, zu reinigen und zu spülen. Die Dichtheit der Anlagen – insbesondere der im Erdreich verlegten Anlagen – ist auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Die nach dem Hessischen Wassergesetz vorzunehmende Überprüfung der auf dem Grundstück liegenden Zuleitungskanäle führt die Stadt im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 (2) selbst durch. Die allgemeine Instandhaltungs- und Reinigungspflicht der Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer nach Abs. (1) wird dadurch nicht berührt.
- (3) Wesentliche Änderungen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sind der Stadt anzuzeigen.

§ 10

Benutzungsbeschränkungen

- (1) In die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen Abwässer und Stoffe, die die mit der Wartung und Instandsetzung der Anlagen beauftragten Personen oder Anlagen gefährden, die Benutzbarkeit der Anlagen beeinträchtigen oder die Reinigung der Abwässer erschweren, nicht eingeleitet oder eingebracht werden. Das Gleiche gilt für Stoffe, deren Einleitung durch wasserrechtliche Bestimmungen untersagt ist oder die eine Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Rückstände beeinträchtigen.
- (2) Unter das Verbot nach Absatz 1 fallen insbesondere
 1. Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Entwässerungsanlagen führen können, wie z. B. Kalk, Zement, Kaolin, Schleifsand, Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Müll und Küchenabfälle - auch in zerkleinertem Zustand,
 2. Stoffe aus Abscheideanlagen und Abfall und Müllzerkleinerern, Lumpen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Tierhaltungen,
 3. Abwässer und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten, wie z. B. Säuren, Laugen, Beizereiabwässer und Jauche,
 4. der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen, Dampfkessel und Überlaufleitungen von Feuerungsanlagen,
 5. Stoffe, die feuergefährlich, explosiv, giftig, fett- und ölhaltig, seuchenverdächtig oder radioaktiv sind,
 6. Stoffe, die hemmend auf die biologische Abwasserreinigung wirken,
 7. Stoffe, die im Gewässer toxisch, persistent oder bioakkumulativ wirken.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 erstreckt sich auf das Einleiten und Einbringen von Abwasser mit Stoffen oder Eigenschaften der dort beschriebenen Eignung in Schmutz- und Mischwasserkanäle - vorbehaltlich des Absatzes 4 -, soweit nicht für die Stoffe oder Eigenschaften Grenzwerte nach dieser Satzung festgelegt sind und diese nicht überschritten werden.

Physikalische und chemisch-physikalische Grenzwerte

1. Temperatur 35° C
2. pH-Wert 6,0 – 10,0
3. Absetzbare Stoffe bei nichthäuslichem Abwasser ... 1,0 ml/l
- 4.1 Cyanid (CN) leicht freisetzbar 0,2 mg/l
- 4.2 Cyanid (CN) gesamt 5,0 mg/l
5. Lösungsmittel
organische 10,0 mg/l
halogenierte Kohlenwasserstoffe 1,0 mg/l
(berechnet als organisch gebundenes Chlor)
- 6.1 Mineralische Öle und Fette 20,0 mg/l
(Kohlenwasserstoffe)
- 6.2 Schwerflüchtige lipophile Stoffe 100,0 mg/l
7. Phenolindex 20,0 mg/l
8. Sulfat 400,0 mg/l
9. Arsen (As) 0,1 mg/l
10. Blei (Pb) 2,0 mg/l
11. Cadmium 0,5 mg/l
12. Chrom (Cr) 2,0 mg/l
Chromate sind zu reduzieren und dürfen nur
spurenweise nachweisbar sein.
13. Eisen (Fe) 20,0 mg/l
14. Kupfer (Cu) 2,0 mg/l

15.	Nickel (Ni)	2,0 mg/l
16.	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
17.	Silber (Ag)	0,5 mg/l
18.	Zink (Zn).....	5,0 mg/l
19.	Zinn (Sn)	3,0 mg/l

Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - bei Beachtung des Absatzes 1 - unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn dies nach den Besonderheiten des alles vertretbar ist.

- (4) Geringere als die in Absatz 3 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies gemäß Absatz 1 nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Zur Sicherstellung der Grundsätze nach Absatz 1 können im Einzelfall auch Höchstmengen der Schmutzfracht für die tägliche Einleitung festgesetzt werden. Eine Verdünnung des Abwassers zum Zwecke der Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.
- (5) Für nicht in Absatz 3 aufgeführte Stoffe können Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt werden.
- (6) Durch besondere Vereinbarung zwischen der Stadt und einem Grundstückseigentümer, der nicht zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet ist, oder einem Verpflichteten, für eine im Einzelfall nicht berechtigte Einleitung, darf insoweit das Einleiten von Abwässern und Stoffen des Abs. 1 zugelassen werden, wenn mit Vorkehrungen der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlagen ermöglicht werden kann.
- (7) Die Einleitung von Abwässern kann untersagt werden, sobald und soweit dies wegen der Beschaffenheit oder Menge der Abwässer erforderlich ist, um den Zweck des Verbotes nach Absatz 1 nicht zu gefährden. Die Stadt kann zur Sicherstellung der Grundsätze nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Absätze 2 - 5 Vorbehandlungsanlagen und Grenzwerte auch für Abwasser- teilströme vorschreiben.
- (8) Die Benutzungspflichtigen haben der Stadt unverzüglich jede wesentliche Änderung der Beschaffenheit, der Menge oder des zeitlichen Anfalles der gewerblichen und industriellen Abwässer unter genauer Beschreibung der Änderung mitzuteilen. Die Unschädlichkeit der Änderung ist auf Anforderung nachzuweisen.
- (9) Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind, wenn hierfür getrennte öffentliche Entwässerungsanlagen bestehen, gesondert abzuleiten. Die Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle - auch über Hof- und Straßeneinläufe - ist verboten. Abwasser darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen eingeleitet werden.

- (10) In Kleinkläranlagen und Sammelgruben darf nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Abwasser aus Kleinkläranlagen oder Sammelgruben, das diesen Voraussetzungen nicht entspricht, hat der/die Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin, auf seine/ihre Kosten einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

§ 11

Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser

Die Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen ist nicht zulässig. Ausnahmegenehmigungen können auf schriftlichen Antrag durch die Stadt erteilt werden. Soweit Hausdrainagen vor Inkrafttreten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 12

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserüberwachung

- (1) Der Stadt obliegt es, die Grundstücksentwässerungsanlagen, wozu auch die Abwasserbehandlungsanlagen gehören, zu überprüfen und die Abwässer zu überwachen. Dies gilt auch für die Überprüfung der Zuleitungskanäle im Sinne des Hessischen Wassergesetzes z. B. mittels TV-Befahrung. Den Zeitpunkt der durchzuführenden Zuleitungskanalüberwachung gemäß § 7 (8) und § 9 (2) dieser Satzung bestimmt die Stadt. Die Überwachung wird gebietsweise durchgeführt und erfolgt ausschließlich vom Hauptkanal aus. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit der Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Schächte und Messstellen, müssen stets zugänglich sein.
- (2) Die Überwachung der Zuleitungskanäle erfolgt über den Hauptkanal und umfasst die Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Zuleitungskanalinspektion bis zur technisch vom Hauptkanal aus erreichbaren Tiefe. Kann der Zuleitungskanal, weil er so stark beschädigt ist oder aus technischen Gründen, nicht vollständig durch die Stadt inspiziert werden, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin verlangen, den restlichen nicht befahrenen Teil des Zuleitungskanals in eigener Verantwortung nach Vorgaben der Stadt und auf eigene Kosten zu untersuchen bzw. den Zuleitungskanal in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dies der Stadt innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist nachzuweisen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Konnte bei der Überprüfung kein Anschluss am öffentlichen Kanal festgestellt werden, muss der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin seinen/ihren Anschluss nachweisen.
- (3) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, alle für die Überprüfung des Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserhältnisse auf dem Grundstück erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt kann im Einzelfall von den Benutzungspflichtigen verlangen, dass im Rahmen der Überwachung Unterlagen und technische Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Fällt gewerbliches oder industrielles Abwasser an, kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten der Benutzungspflichtigen
1. zur Messung und Registrierung der Abwassermengen und der Beschaffenheit der Abwässer Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem Zustand erhalten werden. Die diesbezüglichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und dergleichen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Aufforderung den Beauftragten der Stadt vorzulegen,
 2. Schächte zur Entnahme von Abwasserproben und Einrichtung von Messstellen sowie zur Beseitigung von Verstopfungen in den Anschlusskanälen eingebaut werden.
- (5) Die Stadt führt im Rahmen der Abwasserüberwachung eigenständig Messungen und Untersuchungen durch. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Abwasserproben aus den Grundstücksentwässerungsanlagen zu entnehmen.
- (6) Wird auf dem Grundstück ein Zustand angetroffen, der einen Verstoß im Sinne des § 10 Absatz 1 erwarten lässt, ordnet die Stadt geeignete Abwehrmaßnahmen an.
- (7) Werden bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere bei den Zuleitungskanälen Schäden festgestellt, ist die/ der Anschlussnehmerin/ Anschlussnehmer verpflichtet, die festgestellten Schäden auf Anordnung der Stadt zu beseitigen. Im Übrigen kann die Stadt zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

§ 13

Haftung

Die Benutzungspflichtigen haften für alle Schäden, die durch Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die darin in Bezug genommenen Vorschriften oder gegen die aufgrund der Satzung erlassenen Anordnungen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund solcher Schäden geltend gemacht werden. Weitergehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 14

Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse, wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Stauungen im Wasserablauf und dergleichen, wird von der Stadt keine Entschädigung oder Minderung der Gebühren gewährt.

III. Abgaben und Kostenerstattungen

1. Allgemeines

§ 15

Beitrags- und Gebührentatbestände

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung (Schaffung) der öffentlichen Entwässerungsanlagen ist ein Kanalanschlussbeitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung, wenn sie nicht nur vorübergehende Vorteile bietet, zu entrichten (§ 11 KAG).
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen und der Fäkalienabfuhr sind zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach § 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) zu entrichten. Die Kosten für die Durchführung der Überwachung der Zuleitungskanäle zählen zu den ansatzfähigen Kosten nach § 10 Abs. (2) KAG.

2. Kanalanschlussbeitrag

§ 16

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Grundstücke, die nicht angeschlossen sind, aber angeschlossen werden können, sind beitragspflichtig, wenn für sie
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 1. nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 2. aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Für Grundstücke im Außenbereich gilt als Grundstücksfläche die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/ Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.
- (4) Die Beitragspflicht für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit (§ 15 Abs. 1) entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (5) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Anschließbarkeit des Grundstücks noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

§ 17

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und/oder Teileigentum oder Wohnungs- und/oder Teilerbbaurecht sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil oder Erbbaurechtsanteil Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 18

Berechnung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche errechnet. Er setzt sich für jedes Grundstück zusammen aus:
- a) € 1,02 für jeden angefangenen qm Grundstücksfläche zuzüglich
 - b) € 6,14 für jeden angefangenen qm zulässiger Geschossfläche.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für Entwässerungsanlagen zur Ableitung von:
- a) Mischwasser 100 %
 - b) Niederschlagswasser 65 %
 - c) Schmutzwasser 35 % der obigen Sätze.

§ 18a

Geschossfläche in beplanten Gebieten (§ 30 BauGB, § 33 BauGB)

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (3) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat (z.B. Friedhöfe, Freibäder, Dauerkleingärten), gilt 0,5,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Privatstraßen zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 18b

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung der Geschossflächenzahl darauf abgestellt, was nach § 34 Baugesetzbuch unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des beitragspflichtigen Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschossflächenzahl zulässig ist. Wird die nach § 34 BauGB maximal zulässige Geschossflächenzahl durch die genehmigte oder vorhandene Bebauung überschritten, ist diese höhere Geschossflächenzahl zugrunde zu legen.
- (2) Sind nach § 34 BauGB nur Garagen oder Stellplätze oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Privatstraßen zulässig, gilt § 18a Abs. 4 lit. c) entsprechend.

§ 18c

Geschossfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die zulässige Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung. Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 angesetzt.

§ 18d

Sonderregelungen

- (1) In den nach früherem Recht vorgenommenen Verrentungen verbleibt es bei der bisherigen Regelung.
- (2) Ist der Kanalanschlussbeitrag nach früherem Recht wegen landwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung nur zu 1/5 entrichtet worden, so sind die restlichen 4/5 nach Wegfall der landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung noch nach zu erheben. Die Berechnung des Beitrages erfolgt in diesen Fällen nach den Beitrags- bzw. Gebührensätzen der erstmaligen Veranlagung.

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag wird bei Grundstücken, die gemeinnützigen Sport- und Erholungszwecken dienen, bei öffentlichen Parkanlagen oder bei Kleingartenanlagen auf die Hälfte des Beitrages ermäßigt. Als Grundstücksfläche wird bei diesen Grundstücken die bebaubare Fläche angenommen.

§ 19

Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag des Eigentümers kann der Kanalanschlussbeitrag vor Entstehen der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Kanalanschlussbeitrags gemäß den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

3. Kanalbenutzungsgebühr, Fäkalienabfuhrgebühr, Abwasserabgabe

§ 20

Beginn und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzung beginnt mit der erstmaligen, durch den Anschluss vermittelten Benutzung oder mit der nach dem Erlöschen der Gebührenpflicht wieder aufgenommenen Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen.
- (2) Als erstmalige Benutzung gilt bei einem Grundstück, das erstmals an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen wird, der Zeitpunkt des Einbaues des Wasserzählers und, wenn der Einbau des Wasserzählers vorübergehend oder ganz unterbleibt, der von den Stadtwerken festgestellte Zeitpunkt der Aufnahme der Wasserversorgung. Bei einem Grundstück, auf dem erstmals private Wasserversorgungsanlagen eingerichtet werden, gilt als erstmalige Benutzung und als wieder aufgenommene Benutzung der Zeitpunkt der Aufnahme der privaten Wasserversorgung. Für ein Grundstück, das schon mit einem Wasserzähler für die öffentliche Wasserversorgung ausgestattet ist oder auf dem die öffentliche oder private Wasserversorgung bereits aufgenommen ist, gilt als erstmalige Benutzung der auf Herstellung der Verbindung zwischen den öffentlichen Entwässerungsanlagen und den Grundstücksentwässerungsanlagen folgende Monatserste.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Kanalbenutzung; die Beendigung der Kanalbenutzung hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Fäkalienabfuhr entsteht mit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

§ 21

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Veranlagung Eigentümer des Grundstücks ist. Tritt während eines Veranlagungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu entrichten. Dies gilt entsprechend für Vorauszahlungen nach § 26.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Beim Erlöschen, Heimfall und bei Übertragung des Erbbaurechts findet Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.
- (3) Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (4) Neben dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten sind auch sonstige zur gewerblichen oder baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte verpflichtet.
- (5) Gebührenpflichtiger ist außerdem, wer bezüglich des Grundstückes Schuldner des an das Wasserversorgungsunternehmen zu zahlenden Wasserentgeltes ist.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (7) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 22

Berechnung der Gebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem angeschlossenen Grundstück oder von einer mobilen Abwassereinrichtung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt.
- (2) Als in die öffentlichen Entwässerungsanlagen von Grundstücken bzw. mobilen Abwassereinrichtungen gelangt gelten
1. aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermengen,
 2. aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermengen,
 3. sonst zugeführte Wassermengen,
 4. selbst gewonnene Wassermengen,
 5. sonstige Abwassermengen, soweit es sich nicht um Wasser handelt, das vorher gemäß Nr. 1 - 4 zugeführt oder gewonnen wurde.
- (3) Zugeführt nach Absatz 2 Nr. 1 und für die Gebührenberechnung maßgebend ist die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Werden Wassermengen ohne Zählermessung abgegeben, sind der Gebührenberechnung der pauschale, eingeschätzte oder sonst durch das Versorgungsunternehmen festgestellte Wasserbezug zu Grunde zu legen. Erfolgt die Abgabe ohne Feststellung der Wassermenge, findet Absatz 4 Sätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. Der Magistrat kann allgemein bestimmen, dass von den Stadtwerken kostenlos zur Verfügung gestellte Wassermengen, wenn sie im öffentlichen Interesse benötigt werden, von der Gebührenberechnung auszunehmen sind.
- (4) Bei Wassermengen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und Abwassermengen nach Absatz 2 Nr. 5 ist für die Gebührenberechnung der nachgewiesene Wasserverbrauch maßgebend. Die Wassermengen sind vom Gebührenpflichtigen durch zuverlässig anzeigende Wasserzähler oder durch geeignete andere prüffähige Unterlagen nachzuweisen. Die Anzeigen des Wasserzählers gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen den Angaben des Zählers und dem Durchfluss nicht mehr als + - 4 % beträgt. Prüfstelle für Wasserzähler ist die Mainova AG. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Stadt berechtigt, die Wassermengen zu schätzen; dies gilt auch, wenn ein Wasserzähler offenbar unrichtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Von den gemäß Absätzen 3 und 4 für die Gebührenberechnung maßgebenden Wassermengen werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangten Wassermengen abgesetzt. Die Menge des nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangten Wassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
- a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die nicht eingeleitete Menge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Der Magistrat kann allgemein bestimmen, dass bei gewerblich genutzten Grundstücken Wassermengen in genau festzulegendem Umfang prozentual oder pauschal auch ohne besonderen Nachweis abgesetzt werden; die Vergünstigung ist auf einzelne Gewerbearten zu beschränken.

- (6) Die Wassermengen nach Absatz 2 werden der Gebührenberechnung bei landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 30 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche mit einer Jahrespauschale von 200 m³ und bei erwerbsgärtnerischen Betrieben bis zu 6 Personen einschließlich der Familienangehörigen mit einer Jahrespauschale von 300 m³, jedoch nicht mehr als die nach Absätzen 3 und 4 maßgebenden Wassermengen, zugrunde gelegt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit größerer landwirtschaftlich genutzter Fläche und bei erwerbsgärtnerischen Betrieben mit größerer Personenzahl hat der Gebührenpflichtige die den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeleiteten Wassermengen durch Wassernebenzähler nachzuweisen; wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, wird die Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 berechnet.
- (7) Anträge gemäß Absatz 5 und 6 sind schriftlich und für jedes Abrechnungsjahr zu stellen. Die Antragsfrist endet drei Monate nach dem Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die der Berechnung eines Veranlagungszeitraumes zugrunde liegende Wassermenge prozentual um die Wassermenge gemindert werden, die anteilig zur Jahresabsetzung aufgrund von Vorjahresergebnissen erwartet wird, wenn die im Veranlagungszeitraum abzusetzende Wassermenge 100 m³ überschreitet.
- (8) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass die Beauftragten der Mainova AG und der Stadtentwässerung Frankfurt am Main das Grundstück betreten, um Wasserzähler und sonstige Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen, bzw. dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler und sonstigen Messeinrichtungen auf dem Grundstück den Beauftragten der Stadt zum Ablesen und zur Überprüfung jederzeit zugänglich sind.
- (9) Die Gebühr für die Fäkalienabfuhr wird nach dem Zeitaufwand (Umfang der Arbeitsleistung) berechnet. Die erste angefangene Stunde wird voll in Ansatz gebracht. Jede weitere angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde verrechnet. Zum Zeitaufwand gehören auch die An- und Abfahrten sowie Entleerung der Fahrzeuge.

§ 23

Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser

Die Kanalbenutzungsgebühr wird nicht erhoben für die Ableitung von Niederschlagswasser, das keiner Verwendung zugeführt wurde.

§ 24

Gebührensatz

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Abwasser € 1,76. Sie enthält auch die Aufwendungen für die Abwasserabgabe.
- (2) Die Gebühr für die Fäkalienabfuhr beträgt pro Stunde € 82,- einschließlich der Abwasserabgabe.
- (3) Kann aus Gründen, die der an die Fäkalienabfuhr angeschlossene Anschlussnehmer zu vertreten hat, die Grubenentleerung nicht vorgenommen werden (vergebliche Anfuhr), wird der Zeitaufwand gemäß § 22 Absatz 9 in Rechnung gestellt.

§ 25

Haftung und Abwälzung bei Verlust der Abgabenvergünstigung

- (1) Führt eine unzulässige Einleitung zum Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG), so ist der Zuleiter gemäß § 2 Absatz 2 HABwAG zu der Abgabenerhöhung heranzuziehen. Mehrere Zuleiter haften entsprechend ihrem Anteil.
- (2) Ist der Zuleiter nicht zu ermitteln, gehen die Aufwendungen für den Verlust der Abgabenhalfierung in die Kanalbenutzungsgebühr ein.

§ 26

Veranlagung, Vorauszahlung, Bescheid

- (1) Veranlagungszeitraum für die Kanalbenutzungsgebühr ist der Abrechnungszeitraum für den Verbrauch des von dem Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Wassers. Der Gebührenbescheid über die Kanalbenutzung bestimmt das individuelle Abrechnungsjahr.
- (2) Bei Veranlagung zur Kanalbenutzungsgebühr für einen längeren als zweimonatlichen Zeitraum sind Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach dem Wasserverbrauch des letzten Veranlagungszeitraumes ermittelt wird. Sie können von der veranlagenden Stelle während des Veranlagungszeitraumes dem tatsächlichen Wasserverbrauch angepasst werden, wenn erhebliche Unterschiede zwischen dem laufenden Wasserverbrauch und dem monatlichen Durchschnittsverbrauch des letzten Veranlagungszeitraumes offenkundig sind. Ist die Summe der für einen Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen größer oder kleiner als die Gebührensschuld, so muss der Unterschiedsbetrag im neuen Veranlagungszeitraum mit der Vorauszahlung nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ausgeglichen werden.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheide geltend gemacht. Der Bescheid kann maschinell hergestellt und ohne individuelle Unterschrift versandt werden.

§ 27

Fälligkeit der Gebühr, Zahlung

Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern auf dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 28

Abwälzung der Abwasserabgabe auf unmittelbare Einleiter in ein Gewässer

Aufwendungen zur Abwasserabgabe, die der Stadt gemäß § 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz für Dritte entstehen, sind von den Einleitern in der im Abwasserabgabenbescheid des Landes festgesetzten Höhe zu erstatten.

4. Gebühr für Kanalbenutzung durch genehmigungspflichtige Grundwassereinleitungen und erlaubte Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind

§ 29

Beginn und Erlöschen der Gebührenpflicht

Bei Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch genehmigtes Einleiten von Grundwasser (§ 11) und erlaubter Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind [§ 55 (3) Wasserhaushaltsgesetz] beginnt die Gebührenpflicht mit der Vornahme der Einleitung; sie erlischt mit dem Abschluss der Einleitung.

§ 30

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wem die Genehmigung nach § 11 dieser Satzung oder die Erlaubnis zur Beseitigung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind [§ 55 (3) Wasserhaushaltsgesetz] erteilt wurde. Im Falle einer Einleitung ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis ist gebührenpflichtig, der/diejenige, in dessen/deren Interesse die Einleitung erfolgt ist und der/diejenige, der/die die Einleitungshandlung vorgenommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 31

Berechnung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge des Grundwassers berechnet, das in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird.
- (2) Die eingeleitete Wassermenge hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 22 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 über Nachweis und Schätzung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Wassermengen finden Anwendung.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen. Den Beauftragten der Stadtentwässerung Frankfurt am Main ist jederzeit der Zutritt zur Einleitungsstelle und den Wasserzählern oder sonstigen Messeinrichtungen zu gestatten. Der Gebührenpflichtige hat alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Abwassergebühr für Sondernutzungen wird nach der eingeleiteten Menge berechnet.

§ 32

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Einleitung nach § 29 beträgt für jeden Kubikmeter Grundwasser:
 1. bei Einleitung in den Misch- oder Schmutzwasserkanal €1,76
 2. bei Einleitung in den Regenwasserkanal €0,18
- (2) Die Gebühr für die Einleitung nach § 29 beträgt für jeden Kubikmeter flüssiger Stoffe, die keine Abwasser sind, €2,50.

§ 33

Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum bei kürzerer als einen Monat andauernder Einleitung ist die Zeitspanne der Einleitungsdauer. Bei längerer als einen Monat andauernder Einleitung ist der Veranlagungszeitraum ein Monat.

§ 34

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern auf dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.

5. Kostenerstattungen

§ 34a

Kostenerstattung Anschlusskanäle und Abwasserüberwachung

- (1) Die Kosten für das Setzen eines neuen Anschlusselements an den öffentlichen Kanal hat der Anschlussnehmer/ die Anschlussnehmerin in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu tragen. Diese Kosten sind in den gemäß §§ 15 ff. zu erhebenden Beiträgen und Gebühren nicht enthalten. Sie werden durch Heranziehungsbescheid geltend gemacht und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kosten der Abwasserüberwachung (§ 12 Absatz 5) für Überprüfungen auf oder an dem Grundstück, An- und Abfahrt und Untersuchung der Proben hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu tragen, falls das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen führt. Die Kostensätze und der Berechnungsmaßstab werden öffentlich bekannt gemacht. Die Kosten werden durch Heranziehungsbescheid geltend gemacht und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

6. Gemeinsame Vorschriften

§ 35 ist entfallen

§ 36

Anzeigepflicht

Der Abgabepflichtige hat Änderungen, die auf die Abgabepflicht von Einfluss sind, innerhalb von vier Wochen der veranlagenden Stelle anzuzeigen.

§ 37

Härteausgleich

Wenn im Einzelfall die Höhe des Kanalanschlussbeitrages oder der Kanalbenutzungsgebühr oder der Gebühr für Kanalbenutzung durch genehmigungspflichtige Grundwassereinleitung oder der Fäkalienabfuhrgebühr oder der Kostenerstattung Anschlusskanäle und Abwasserüberwachung zu einer unbilligen Härte führen würde, können diese Forderungen auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38

Übergangsbestimmungen

In den Stadtbezirken Fechenheim und Schwanheim, letzterer mit Ausnahme der Siedlung Goldstein zwischen Rheinlandstraße und Autobahn, wird für Grundstücke, die bis zum 01.04.1943 bebaut wurden und erst künftig an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können, der Kanalanschlussbeitrag nicht erhoben. Dies gilt auch, wenn die Grundstücke vorher an eine vorläufige öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen waren.

§ 39

Verbotene Stoffe in den öffentlichen Entwässerungsanlagen

Gelangen Stoffe, deren Einleitung oder Einbringung nach den Bestimmungen dieser Satzung verboten ist, in die öffentlichen Entwässerungsanlagen (z. B. durch Auslauf von Behältern oder bei Unfällen u. a. innerhalb des Grundstücks oder im öffentlichen Gelände), so ist die Stadtentwässerung Frankfurt am Main unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 40

Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §§ 2, 3 verstößt,
 2. den Anschluss abweichend von den Festsetzungen der Stadt oder den sonstigen Bestimmungen des § 6 herstellt,
 3. Anschlussleitungen entgegen § 7 im öffentlichen Gelände selbst herstellt, ändert, instand setzt, beseitigt oder sonstige Verpflichtungen nach § 7 nicht erfüllt,
 4. den Anordnungen gemäß § 8 nicht nachkommt, insbesondere Grundstücksentwässerungsanlagen abweichend von dieser Vorschrift herstellt, instand setzt, erneuert, ändert, beseitigt oder betreibt,
 5. den Verpflichtungen gemäß § 9 nicht nachkommt,
 6. gegen Bestimmungen des § 10 verstößt oder Auflagen, Bedingungen bzw. Anordnungen nach dieser Vorschrift nicht erfüllt,
 7. Grundwasser entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung einleitet,
 8. einer Mitwirkungs- bzw. Duldungspflicht nach § 12 nicht nachkommt,
 9. die Änderung gemäß § 36 nicht anzeigt,
 10. die Benachrichtigung gemäß § 39 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis € 10.000,- geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat - Ordnungsamt.

§ 42

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlässt der Magistrat.

§ 43

Hinweis auf die Abfallbeseitigungssatzung

Die Satzung über die Abfallbeseitigung durch die Stadt Frankfurt am Main bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 44

Datenschutzregelungen

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren und Beiträge nach dieser Satzung erhebt und verarbeitet der Eigenbetrieb Stadtentwässerung erforderliche personenbezogene Daten nach den Regelungen des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG).

§ 45

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24.10.2017

DER MAGISTRAT

Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Durchführungsbestimmungen zur Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main

(Amtsblatt 25.11.2014, Nr. 48, S. 1294)

Zur Durchführung der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main wird gemäß § 42 der Satzung Folgendes bestimmt:

I. Gemeinsame Anschlüsse

zu § 6 Absatz 2

Gestattungen sind nur unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen.

II. Berechnung der Gebühr

1. zu § 22 Absatz 3 Satz 4

Für das gemäß § 8 Abs. 4 des Wasser-Konzessions-Vertrages zwischen der Stadt Frankfurt am Main und der Stadtwerke Frankfurt am Main GmbH vom 28.05.1996 von der Mainova AG kostenlos abgegebene Wasser für

- a) Feuerlöschzwecke,
- b) Feuerlöschübungszwecke,
- c) öffentliche Straßenbrunnen im Umwälzbetrieb

sind keine Kanalbenutzungsgebühren zu berechnen.

2. zu § 22 Absatz 4 letzter Satz

In den Fällen, in denen die Einleitung von Abwassermengen durch von Personen erzeugte häusliche Abwässer verursacht wird, wird die Schätzung durch folgende Werte ersetzt:

Wohnende	pro Person	150 Liter/Tag
Beschäftigte	pro Person	80 Liter/Tag

3. zu § 22 Absatz 5 Satz 3

Für folgende Betriebe werden nachstehende Nachlässe vom Frischwasserbezug festgesetzt:

Wäschereibetriebe	10 %
Metzgereibetriebe	10 %
Bäckereien/Konditoreien	pauschal 60 m ³ jährlich

4. zu § 22 Abs. 7

Anträge und Nachweise gemäß Abs. 5 und 6 sind jährlich für das Abrechnungsjahr schriftlich bei der Stadtentwässerung Frankfurt am Main zu stellen bzw. zu führen, die über die Anträge auf Absetzung von Wassermengen, die nicht dem Kanal zugeführt werden, entscheidet.

III. Festsetzung, Bescheid, Anschlusskosten

1. zu den §§ 22, 26 Absatz 3 und § 31

Die Kanalbenutzungsgebühr wird durch die Stadtentwässerung Frankfurt am Main durch Bescheid festgesetzt. Die Versendung der Gebührenbescheide und der Gebühreneinzug erfolgen durch die Mainova AG als Verwaltungshelfer. Die Versendung kann zusammen mit der Jahresverbrauchsabrechnung der Mainova erfolgen.

2. zu § 34a Absatz 1

Die Anschlusskosten vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze können bei nachgewiesenen ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin in Raten entrichtet werden. Der Gesamtbetrag muss jedoch längstens in drei Jahren ab Fälligkeit getilgt sein. § 234 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung (AO 77) vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

IV. Härteausgleich

zu § 37

Bei Billigkeitsmaßnahmen nach § 37 sind bei Kanalanschlussbeiträgen, Kanalbenutzungsgebühren und Fäkalienabfuhrgebühren die jeweils für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

Frankfurt am Main, den 12.11.2014

Stefan Majer
- Stadtrat -